

Arbeitszeitkonto – mangelhafter Insolvenzschutz

Vom Arbeitgeber auf einem besonderen Bankkonto für die Abgeltung von Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer bereitgestellte Gelder unterliegen in der Insolvenz nicht der Aussonderung, wenn der Arbeitgeber selbst Inhaber des Kontos ist.

BAG vom 24.09.2003 - 10 AZR 640/02

Die Parteien streiten darüber, ob den Klägern ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO an einem Bankkonto der insolventen Arbeitgeberin in Höhe des jeweiligen Wertes der auf einem Arbeitszeitkonto angesparten Arbeitsstunden zusteht.

Die Kläger waren bei der M. GmbH Baugesellschaft beschäftigt. Mit Beschluss vom 31. 3. 2000 wurde der Beklagte zum Insolvenzverwalter über das Vermögen dieser Gesellschaft (nachfolgend Insolvenzschuldnerin) bestellt.

Auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger mit der Insolvenzschuldnerin fand kraft Allgemeinverbindlichkeit der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) Anwendung. Dieser enthält in der für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung in § 3 folgende Regelungen:

„§ 3 Arbeitszeit ...

1.4 Betriebliche Arbeitszeitverteilung in einem zwölfmonatigen Ausgleichszeitraum

1.41 Durchführung

Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann für einen Zeitraum von zwölf zusammenhängenden Lohnabrechnungszeiträumen (zwölfmonatiger Ausgleichszeitraum) eine von der tariflichen Arbeitszeitverteilung abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ohne Mehrarbeitszuschlag vereinbart werden, wenn gleichzeitig ein Monatslohn nach Nr. 1.42 gezahlt wird. Aus dieser Betriebsvereinbarung bzw. der einzelvertraglichen Vereinbarung muss sich ergeben, in welcher Form und mit welcher Ankündigungsfrist die jeweilige werktägliche Arbeitszeit festgelegt wird.

Der Arbeitgeber kann innerhalb von zwölf Kalendermonaten 150 Arbeitsstunden vor- und 50 Arbeitsstunden nacharbeiten lassen. Die Lage und die Verteilung dieser Arbeitsstunden im Ausgleichszeitraum ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer festzulegen.

1.42 Monatslohn

Bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung wird während des gesamten Ausgleichszeitraumes unabhängig von der jeweiligen monatlichen Arbeitszeit in den Monaten April bis Oktober ein Monatslohn in Höhe von 174 Gesamttarifstundenlöhnen und in den Monaten November bis März ein Monatslohn in Höhe von 162 Gesamttarifstundenlöhnen gezahlt.

Der Monatslohn mindert sich um den Gesamttarifstundenlohn für diejenigen Arbeitsstunden, welche infolge von Urlaub, Krankheit, Kurzarbeit, Zeiten ohne Entgeltfortzahlung, Zeiten unbezahlter Freistellung und Zeiten unentschuldigtem Fehlen ausfallen; er mindert sich auch für diejenigen Ausfallstunden, die infolge zwingender Witterungsgründe ausfallen, soweit kein Ausgleich über das Ausgleichskonto erfolgt. Soweit für diese Zeiten eine Vergütung oder Lohnersatzleistung erfolgt, wird diese neben dem verminderten Monatslohn ausgezahlt. Bei gesetzlichen Wochenfeiertagen und bei Freistellungstagen (§ 4 Nr. 3) sind für jeden Ausfalltag in der Sommerarbeitszeit acht Gesamttarifstundenlöhne und in der Winterarbeitszeit 7,5 Gesamttarifstundenlöhne zu zahlen; um diesen Betrag mindert sich der Monatslohn.

1.43 Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto)

Für jeden Arbeitnehmer wird ein individuelles Ausgleichskonto eingerichtet.

Auf diesem Ausgleichskonto ist die Differenz zwischen dem Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und dem nach Nr. 1.42 errechneten Monatslohn für jeden Arbeitnehmer gutzuschreiben bzw. zu belasten. Lohn für Leistungslohn-Mehrstunden darf nicht einbehalten und gutgeschrieben werden. Die Frage einer Verzinsung des Guthabens ist betrieblich zu regeln.

Das Arbeitszeitguthaben und der dafür einbehaltene Lohn dürfen zu keinem Zeitpunkt 150 Stunden, die Arbeitszeitschuld und der dafür bereits gezahlte Lohn dürfen zu keinem Zeitpunkt 50 Stunden überschreiten. Wird ein Guthaben für 150 Stunden erreicht, so ist der Lohn für die darüber hinausgehenden Stunden neben dem Monatslohn auszuzahlen.

Auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebener Lohn darf nur zum Ausgleich für den Monatslohn, als Winterausfallgeld-Vorausleistung für bis zu 120 Stunden bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall außerhalb der Schlechtwetterzeit, am Ende des Ausgleichszeitraumes oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers bzw. im Todesfall ausgezahlt werden.

Das Ausgleichskonto soll nach zwölf Kalendermonaten ausgeglichen sein.

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes noch ein Guthaben, das nicht mehr durch arbeitsfreie Tage ausgeglichen werden kann, so sind die Guthabenstunden abzugelten. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung können die dem Guthaben zugrunde liegenden Vorarbeitsstunden und das dafür gutgeschriebene Arbeitsentgelt unter Anrechnung auf das zuschlagsfreie Vorarbeitsvolumen des neuen Ausgleichszeitraumes ganz oder teilweise in diesen übertragen werden. In einer solchen Betriebsvereinbarung muss dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens eingeräumt werden; dieser muss bis zum Ende des laufenden Ausgleichszeitraumes schriftlich geltend gemacht werden.

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes eine Zeitschuld, so ist diese in den nächsten Ausgleichszeitraum zu übertragen und in diesem auszugleichen. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers sind etwaige Guthaben oder Schulden auszugleichen.

1.44 Absicherung des Ausgleichskontos

Durch den Arbeitgeber ist in geeigneter Weise auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Guthaben jederzeit bestimmungsgemäß ausgezahlt werden kann, insbesondere durch Bankbürgschaft, Sperrkonto mit treuhänderischen Pfandrechten oder Hinterlegung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft. Die Absicherung des Guthabens muss, sofern der Betrag nicht nach Abführung von Steuern und Sozialaufwand als Nettolohn zurückgestellt wird, den Bruttolohn und 45v.H. des Bruttolohnes für den Sozialaufwand umfassen. Auf Verlangen einer der Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien ist dieser gegenüber die Absicherung des Ausgleichskontos nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist das Guthaben an den Arbeitnehmer auszuzahlen; die Vereinbarung über die betriebliche Arbeitszeitverteilung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. ...“

Auf der Grundlage der tariflichen Vorgaben hat der Betriebsrat der Insolvenzschuldnerin erstmals am 3. 11. 1997 eine Betriebsvereinbarung über eine von der tariflichen Arbeitszeitverteilung abweichende Verteilung der Arbeitszeit iSv. § 3 Ziff. 1.41 BRTV abgeschlossen. Auch in den Jahren 1998 und 1999 haben die Betriebsparteien Betriebsvereinbarungen entsprechenden Inhalts vereinbart. In der Betriebsvereinbarung vom 18. 3. 1999 sind ua. folgende Regelungen getroffen worden:

”...“

4. Auf ein individuelles Arbeitszeitkonto ist die Differenz zwischen dem Lohn für die tariflich bzw. durch Betriebsvereinbarung festgelegte Regelarbeitszeit und dem erreichten Monatslohn für jeden Arbeitnehmer einzeln gutzuschreiben bzw. zu belasten. Mit jeder Lohnabrechnung erhält der Mitarbeiter eine Aufstellung seines persönlichen Arbeitszeitkontos.

Das gesamte Arbeitszeitguthaben aller Mitarbeiter wird auf ein extra einzurichtendes Treuhandkonto eingezahlt. Über dieses Treuhandkonto können bei der Verwendung von solchen angesparten Stunden für Schlechtwetter oder Freizeitausgleich nur Betriebsrat und Geschäftsleitung gemeinsam verfügen. Der Betriebsrat erhält infolgedessen regelmäßig Einblick nicht nur in die Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter, sondern ebenfalls auch in die Kontounterlagen dieses Treuhandkontos.

...“

Die Insolvenzschuldnerin, die ihr Geschäftskonto unter der Kontonummer 044775500 bei der Bank eingerichtet hatte, beantragte in Umsetzung der Betriebsvereinbarung vom 3. 11. 1997 bei ihrer Bank mit Schreiben vom 10. 11. 1997 die Eröffnung eines weiteren Kontos.

Das daraufhin eingerichtete Konto erhielt ausweislich der Eröffnungsbestätigung der Bank die Kontonummer 0447755-01.

Bis Ende November 1999 zahlte die Insolvenzschuldnerin den Lohn für die von ihren Arbeitnehmern geleisteten Ansparstunden vollständig auf das Konto mit der Kontonummer 0447755-01 ein, allerdings ohne den in § 3 Ziff. 1.44 BRTV vorgesehenen Aufschlag von 45% für den Sozialaufwand. Im Dezember 1999 wurden von der Insolvenzschuldnerin auf die von den Arbeitnehmern geleisteten Ansparstunden lediglich 6,81% eingezahlt.

Zusätzlich übergab die Insolvenzschuldnerin jedem Arbeitnehmer zusammen mit der monatlichen Gehaltsabrechnung, in der die Ansparstunden jeweils aufgeführt wurden, eine Aufstellung der von diesem geleisteten Mehrarbeitsstunden. Daneben erhielt der Betriebsrat monatlich eine Gesamtübersicht der insgesamt erbrachten Mehrarbeitsstunden und der für jeden Arbeitnehmer erbrachten Zahlungen auf das dafür eingerichtete Konto bei der Bank.

Bis zum 31. 12. 1999 hat der Kläger zu 1) Ansparstunden im Wert von 1978,65 Euro, der Kläger zu 2) im Wert von 2751,95 Euro und der Kläger zu 3) im Wert von 2504,66 Euro geleistet.

Sie haben ihren Anspruch auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung zur Insolvenztabelle angemeldet. Der Beklagte hat diese Ansprüche anerkannt.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, dass die auf dem Konto bei der Bank (Kontonummer 0447755-01) separierten Beträge nicht zur Insolvenzmasse gehörten und ihnen deshalb ein Aussonderungsrecht zustehe. Das Aussonderungsrecht folge aus dem mit der Insolvenzschuldnerin vereinbarten Treuhandverhältnis. Bei dem eingerichteten Konto handele es sich um ein Treuhandkonto iSv. § 3 Ziff. 1.44 BRTV. Aus dem Wortlaut des Eröffnungsantrages ergebe sich, dass die Insolvenzschuldnerin ein offenes Treuhandkonto in der Form einer fremdnützigen Vollrechtstreuhand mit dem Treuhänder als Rechtsinhaber eröffnet habe. Keineswegs sei dieses Konto damit als Unterkonto zum Geschäftskonto der Insolvenzschuldnerin anzusehen. Dieses Konto sei vielmehr ein Sonderkonto, das offen als Treuhandkonto ausgewiesen worden sei. Die Regelung, wonach Kontoverfügungen nur gemeinschaftlich durch die Geschäftsleitung und den Betriebsrat möglich sein sollten, habe Vermögensvermischungen zwischen dem Ausgleichskonto und den sonstigen Vermögenswerten der Insolvenzschuldnerin ausgeschlossen. Mit dieser gemeinschaftlichen Verfügungsbefugnis seien die Insolvenzschuldnerin und der Betriebsrat über die notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung eines Treuhandkontos weit hinausgegangen.

Einzahlungen auf dieses Konto seien nur in den Fällen vorgenommen worden, in denen zuvor von den Klägern Mehrarbeit geleistet worden sei. Bei den auf das Treuhandkonto eingezahlten Beträgen handle es sich damit um Beträge zur Absicherung der unstreitig bestehenden Forderungen der Kläger. Zwar habe die Insolvenzschuldnerin diese Einzahlungen direkt selbst vorgenommen. Aus Sinn und Zweck des Treuhandkontos ergebe sich allerdings, dass die eingezahlten Beträge ausschließlich als fremdes Vermögen der Kläger von der Insolvenzschuldnerin als Treuhänderin verwaltet worden seien, weil sich die Einzahlung als eine Zahlung darstelle, die von der Arbeitgeberin an die Kläger - die Treugeber - erfolgt sei, wonach sich unmittelbar - nach einer juristischen Sekunde - die Einzahlung auf das Treuhandkonto durch die Treugeber angeschlossen habe. Die direkte Einzahlung der Beträge durch die Insolvenzschuldnerin stelle mithin lediglich eine Abkürzung des Zahlungsweges dar, ohne die Eigenschaft der Kläger als Treugeber entfallen zu lassen. Aus der Bestimmung des offenen Treuhandkontos, fremde Gelder zu verwalten, folge das Aussonderungsrecht der Kläger nach § 47 InsO.

Die streitigen Forderungen seien auch nicht verfallen. Einem Vertreter der IG Bauen-Agrar-Umwelt habe der Beklagte in einem Gespräch am 22. 6. 2000 erklärt, dass er als Insolvenzverwalter für die Anmeldung der Insolvenzforderungen und die Erfüllung der Aussonderungsansprüche sowie Masseverbindlichkeiten sorgen und dabei sämtliche Rechte der betroffenen Arbeitnehmer beachten werde. Die nunmehrige Berufung des Beklagten auf die tarifliche Ausschlussfrist des § 16 BRTV stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar, weil der Beklagte durch sein Verhalten die Kläger von einer weiteren schriftlichen Geltendmachung der streitigen Ansprüche abgehalten habe. Im Übrigen habe der Beklagte mit Schreiben vom 24. 5. 2000 an die Kläger eine Zusammenstellung ihrer sämtlichen

Forderungen vorgenommen mit der Aufforderung, diese Zusammenstellung persönlich unterschrieben umgehend zurückzusenden. Dieses Schreiben enthalte auch die hier streitigen Forderungen. Zweck dieser Zusammenstellung sei die Anmeldung dieser Beträge als Insolvenzforderungen gewesen. In den von den Klägern unterzeichneten Schreiben vom 24. 5. 2000 sei jedenfalls die schriftliche Geltendmachung der Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist des § 16 BRTV zu sehen.

Die Kläger haben beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des auf dem Konto Nr. 0447755-1, Bank, hinterlegten Betrages in Höhe von 1978,65 Euro an den Klägern zu 1) zuzustimmen,
2. den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des auf dem Konto Nr. 0447755-1, Bank, hinterlegten Betrages in Höhe von 2480,60 Euro an den Klägern zu 2) zuzustimmen,
3. den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des auf dem Konto Nr. 0447755-1, Bank, hinterlegten Betrages in Höhe von 2196,91 Euro an den Klägern zu 3) zuzustimmen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die geltend gemachten Ansprüche seien gemäß § 16 BRTV verfallen. Er habe zu keinem Zeitpunkt auf die Einhaltung von Ausschlussfristen verzichtet. Insbesondere habe er nicht zugesagt, für die Erfüllung der Aussonderungsansprüche Sorge zu tragen. Auch die an die Kläger gerichteten Schreiben vom 24. 5. 2000 stellten ein Anerkenntnis eines Aussonderungsrechts hinsichtlich der Ansparstunden nicht dar. Aus dem Wortlaut dieser Schreiben ergebe sich vielmehr, dass Aussonderungsansprüche nicht anerkannt werden, weil es dann einer Anmeldung nicht bedurft hätte.

Bei dem eröffneten Konto habe es sich um ein Unterkonto zum Geschäftskonto der Insolvenzschuldnerin gehandelt, über das diese zwar nicht allein verfügen können, das aber auch nicht aus ihrem Vermögen auf Grund eines Treuhandauftrags ausgegliedert gewesen sei. Daraus folge, dass die Ansprüche aus dem Wertguthaben nicht zum Vermögen der Arbeitnehmer, sondern zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin gehörten. Zwar sei es richtig, dass die Insolvenzschuldnerin um die Eröffnung eines Treuhandkontos iSv. § 3 Ziff. 1.44 BRTV gebeten habe. Ein derartiges Konto sei jedoch nie eröffnet worden. Keines der Sicherungsrechte, wie sie der Tarifvertrag vorsehe, sei den Klägern oder von ihnen bestellten Bevollmächtigten eingeräumt worden.

Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger blieb erfolglos. Die vom LAG zugelassene Revision der Kläger ist nicht begründet.

Auszug aus den Gründen:

I.

Das LAG hat angenommen, die geltend gemachten Ansprüche seien zwar nicht gemäß § 16 BRTV verfallen, weil die unstreitigen Zeitguthaben durch die monatlichen Abrechnungen und die den Klägern überreichten Aufstellungen über ihre Ansparstunden von der Arbeitgeberin anerkannt worden seien. Die Kläger hätten jedoch keinen Anspruch auf Aussonderung nach § 47 InsO, weil die Ansprüche gegen die Bank hinsichtlich des Kontos Nr. 0447755-01 nicht zum Vermögen der Kläger, sondern zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin gehörten. Im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe den Klägern zwar ein schuldrechtlicher Verschaffungsanspruch zugestanden, nicht aber die Inhaberschaft an der Forderung. Das Wertguthaben bei Arbeitszeitflexibilisierungsmodellen werde erst am Ende des Ausgleichszeitraums bzw. wegen Auflösung des Wertguthabens bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers fällig. Es könne dahinstehen, ob es sich bei dem im Streit stehenden Konto der Insolvenzschuldnerin überhaupt um ein Treuhandkonto handle. Jedenfalls sei damit kein Treuhandverhältnis mit quasi dinglicher Wirkung begründet worden. Vielmehr handle es sich allenfalls um ein Treuhandverhältnis mit schuldrechtlicher Wirkung. Die Kläger hätten nämlich keine ihnen gehörenden Vermögensgegenstände auf die Insolvenzschuldnerin übertragen. Sie hätten vielmehr im Rahmen des Arbeitszeitflexibilisierungsmodells den Fälligkeitszeitpunkt ihrer Lohnforderungen hinausgeschoben. Insbesondere sei kein Geld von der Arbeitgeberin an die Kläger gezahlt und wieder rückübertragen worden. Eine

Vermögensverschiebung habe damit nicht stattgefunden. Auch bei Berücksichtigung der von der Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen von der unmittelbaren Vermögensübertragung seien Aussonderungsansprüche der Kläger nicht zu begründen. Es fehle an der Übertragung des Sicherungsguts an einen zwischen Gläubiger und Schuldner stehenden neutralen Treuhänder. Zwar sei die Verfügungsmacht der Insolvenzschuldnerin über das Konto schuldrechtlich eingeschränkt gewesen; dies hätte die Insolvenzschuldnerin aber nicht daran hindern können, nach wie vor über das Konto zu verfügen, insbesondere die Guthabenforderung abzutreten. Ohne dinglich gesichert zu sein, würden derartige schuldrechtliche Sperren jedoch kein Aussonderungsrecht begründen.

Auch durch ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht sei die Kontensperre nicht abgesichert gewesen. Dass die Kläger bei der Bestellung eines Pfandrechts mitgewirkt hätten, sei nicht ersichtlich. In der vereinbarten Verfügungsbeschränkung sei auch keine formlose und konkludente Einigung über die Verpfändung des Kontos zu sehen. Bei Zugrundelegung des Inhalts der Betriebsvereinbarung und des Kontoeröffnungsantrages hätten der Betriebsrat und die Insolvenzschuldnerin lediglich eine allgemeine Sicherungsabrede in einer Verfügungsbeschränkung, nicht jedoch eine Verpfändung der Einlageforderung gewollt. Im Übrigen sei durch die Verfügungsbeschränkung ein Pfandrecht zu Gunsten der Arbeitnehmer schon deshalb nicht begründet worden, weil eine solche Vereinbarung ein Vertrag zugunsten Dritter wäre, der bei dinglichen Verträgen oder schuldrechtlichen Verfügungsverträgen nicht möglich sei. Die Begründung eines Pfandrechts an der Einlagenforderung des Treuhandkontos durch den Betriebsrat als Vertreter der Kläger scheitere daran, dass der Betriebsrat nicht Vertreter einzelner Arbeitnehmer sei. Auch die Bestimmung des § 3 Ziff. 1.44 BRTV übertrage die Verpflichtung zur Absicherung des Ausgleichskontos dem Arbeitgeber. Insoweit scheidet eine tarifliche Ermächtigung des Betriebsrats aus. Anhaltspunkte dafür, dass der Betriebsrat auf Grund rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ein Pfandrecht namens der Arbeitnehmer erworben habe, seien dem Vorbringen der Parteien ebenfalls nicht zu entnehmen.

Im Ergebnis stelle die gewählte Form des Treuhandkontos zwar die Verfügbarkeit des Wertguthabens bei Liquiditätsengpässen sicher, insolvenzfest sei dieses Konto jedoch nicht. Allein die Zweckbindung des Treuhandkontos reiche nicht aus, ein Aussonderungsrecht der Kläger zu begründen.

II.

Dem folgt der Senat im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung.

1.

Die Klage ist zulässig.

2.

Die Klage ist jedoch, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, in der Sache unbegründet. Das auf dem genannten Konto befindliche Guthaben gehörte zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin und ist damit der Insolvenzmasse zuzurechnen (§ 35 InsO).

a)

Aus dem Wesen des Insolvenzverfahrens als eine auf die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger in Geld zielende Gesamtvollstreckung folgt, dass nur solche Forderungen Insolvenzforderungen sind, die gegen das Vermögen des Schuldners gerichtet sind und entweder auf einen Geldbetrag lauten oder sich in einem solchen ausdrücken lassen. Die rechtliche Grundlage des gegen den Schuldner gerichteten Anspruchs ist dabei unerheblich. Allerdings muss der anspruchsbegründende Tatbestand bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen sein. Zur Begründung des Anspruchs vor der Eröffnung reicht es aus, dass der Schuldrechtsorganismus, der die Grundlage des Anspruchs bildet, vor Verfahrenseröffnung entstanden ist, selbst wenn sich hieraus eine Forderung erst nach der Verfahrenseröffnung ergibt.

Die Forderungen der Kläger auf Vergütung der vorgeleisteten Arbeit sind in diesem Sinne Insolvenzforderungen. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG drückt ein Arbeitszeitkonto nur in anderer Form den Vergütungsanspruch des betreffenden Arbeitnehmers aus. Die verstetigte Auszahlung steht dem nicht entgegen. Sie dient nur dazu, dem Arbeitnehmer gleichmäßige Einkünfte zu sichern. Die Kläger machen damit aus einem Arbeitsverhältnis mit

der Insolvenzschuldnerin Ansprüche auf Arbeitsvergütung geltend, die aus bis zum 31. 12. 1999 erbrachten Arbeitsleistungen resultieren. Die Vergütungsansprüche sind also vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden.

b)

Erst mit der Auszahlung der Vergütung an die Arbeitnehmer werden die entsprechenden Geldbeträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers ausgesondert. An dem Vermögen des Arbeitgebers besteht grundsätzlich keine treuhänderische Mitberechtigung Dritter. Alleiniger Inhaber des fraglichen Kontos war die Insolvenzschuldnerin. Daran änderte die getroffene Regelung zur Verfügungsbefugnis über dieses Konto nichts. Die Rechte und Pflichten aus der Kontoführung stehen grundsätzlich dem Inhaber des Kontos zu. Von der Inhaberschaft zu unterscheiden sind die Verfügungs- und die Vertretungsbefugnis hinsichtlich des Kontos. Im Regelfall wird diejenige juristische Person Kontoinhaberin, auf deren Namen die Kontoeröffnung beantragt wird. Allein nach der Kontoinhaberschaft bestimmt sich grundsätzlich, zu wessen Haftungsmasse die Einlageforderung gehört. Die Forderung rückständiger Arbeitsvergütung aus dem genannten Konto haben die Vorinstanzen dagegen zutreffend als schuldrechtlichen Verschaffungsanspruch qualifiziert, der nicht zur Aussonderung berechtigt. Ihre Ansprüche können die Kläger nur als Insolvenzgläubiger geltend machen (§ 108 Abs. 2 InsO), was sie getan haben.

c)

Ein Anspruch der Kläger auf Auszahlung des Wertguthabens auf Grund bestehender dinglicher oder persönlicher Rechte, die ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO begründen würden, besteht dagegen nicht.

aa)

Der Notwendigkeit, Wertguthaben aus Arbeitszeitflexibilisierungsmodellen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern, haben die Tarifvertragsparteien des BRTV in Ziff. 1.44 in Form einer Empfehlung Rechnung getragen. In die Betriebsvereinbarung vom 18. 3. 1999 wurde von den Betriebsparteien jedoch keine der in der tarifvertraglichen Regelung aufgeführten Absicherungen übernommen. Weder war danach das Wertguthaben durch eine Bankbürgschaft zu sichern noch wurde eine solche Sicherung durch die Einrichtung eines Sperrkontos mit treuhänderischen Pfandrechten oder durch Hinterlegung bei der Urlaubs- und Ausgleichskasse der Bauwirtschaft vorgesehen. Auch die Kläger stützen den Aussonderungsanspruch ausschließlich auf ein zwischen ihnen als Treugebern und der Insolvenzschuldnerin als Treuhänderin bestehendes Treuhandverhältnis.

bb)

Insoweit haben die Vorinstanzen jedoch zu Recht einen Aussonderungsanspruch verneint. Das Guthaben auf dem genannten Konto gehört wirtschaftlich zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin, obwohl es sich um ein als Treuhandkonto bezeichnetes Unterkonto zum Geschäftskonto handelt.

(1) Es ist allgemein anerkannt, dass bei einer uneigennützigen (Verwaltungs-)Treuhand der Treugeber im Konkurs des Treuhänders ein Aussonderungsrecht am Treugut hat und dass auch die Forderung auf Zahlung einer Geldsumme Gegenstand der Aussonderung sein kann, wenn sich das Treugut bestimmbar in der Masse befindet. Das Treugut gehört dann zwar rechtlich zum Vermögen des Treuhänders. Wegen der im Innenverhältnis auf Grund des Treuhandvertrages bestehenden Beschränkung der Rechtsmacht des Treuhänders ist der treuhänderisch übertragene Gegenstand jedoch sachlich und wirtschaftlich dem Vermögen des Treugebers zuzuordnen.

(2) IdR gehört es jedoch zur insolvenzsicheren uneigennützigen Treuhand, dass der Treuhänder Eigentümer von Treugut oder Inhaber von zum Treuhandvermögen gehörenden Rechten wurde, die vorher dem Treugeber zustanden, also eine unmittelbare Vermögensübertragung erfolgte. Zur Begründung der Treuhand bedarf es insoweit sowohl eines dinglichen Vertrages zur Übertragung des Treugutes an den Treuhänder als auch eines schuldrechtlichen Vertrages, durch den die treuhänderischen Rechte und Pflichten begründet werden. So hat das RG ein Aussonderungsrecht des Treugebers nur anerkannt, wenn der Treuhänder das Treugut aus dem Vermögen des Treugebers übertragen erhalten hat.

(3) Dem entsprechen die in Literatur und Praxis für Arbeitszeitguthaben entwickelten Treuhandmodelle, denen allen gemeinsam ist, dass seitens des Arbeitgebers Vermögensmittel ausschließlich für Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bereitgestellt und vom übrigen Unternehmensvermögen dadurch separiert werden, dass diese auf eigenständige Rechtsträger übertragen werden. Die unmittelbaren schuldrechtlichen Verpflichtungen verbleiben beim Arbeitgeber, lediglich deren Erfüllung erfolgt nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages aus dem Treuhandvermögen.

Mit der Einrichtung des Kontos Nr. 0447755-01 und der Überweisung der dem Wertguthaben der Kläger entsprechenden Geldbeträge auf dieses Konto durch die Insolvenzschuldnerin ist ein Treuhandverhältnis im beschriebenen Sinne aber gerade nicht begründet worden. Es fehlt an einem treuhänderisch auf die Insolvenzschuldnerin übertragenen Gegenstand. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass aus dem Wortlaut des Kontoeröffnungsantrags zu entnehmen ist, es habe dem Willen der Insolvenzschuldnerin entsprochen, ein Treuhandkonto einzurichten, wäre Voraussetzung für die Anerkennung eines Aussonderungsrechts die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips. Die Gelder auf dem Konto müssten danach von den Klägern als Treugebern oder aus der Einziehung einer Forderung der Kläger stammen. Hier sind die Gelder jedoch nicht von den Klägern oder von dritter Seite auf das Konto eingezahlt worden, sondern von der Insolvenzschuldnerin selbst. Diese hat zu ihrem Vermögen gehörende Gelder in Höhe der Wertguthaben aus den Arbeitszeitkonten auf einem besonderen Bankkonto separiert. Eine Absicherung ist einer „Verdinglichung“ der Rechtsstellung der Kläger mit der Folge, dass diese Geldbeträge wirtschaftlich ihrem Vermögen zuzuordnen wären, war damit nicht verbunden. Die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips kann auch nicht mit dem Argument bejaht werden, die Einzahlung dieser Beträge auf das Treuhandkonto stelle sich als eine Zahlung dar, die von der Insolvenzschuldnerin an die Kläger erfolgt sei und an die sich „nach einer juristischen Sekunde“ die Einzahlung auf das Treuhandkonto durch die Treugeber angeschlossen habe, so dass die direkte Einzahlung bzw. Überweisung der Beträge durch die Insolvenzschuldnerin lediglich als eine Abkürzung des Zahlungsweges anzusehen sei, ohne die Eigenschaft der Kläger als Treugeber entfallen zu lassen. Hinsichtlich einer Abtretung der Guthabensforderung der Insolvenzschuldnerin gegen die Bank an die Kläger und eine gleichzeitige Rückabtretung durch diese als Treugeber fehlt es an eindeutigen Abtretungsverträgen gemäß § 398 BGB. Auch ein entsprechendes Insihgeschäft der Insolvenzschuldnerin kommt nicht in Betracht, weil für die gemäß § 181 BGB notwendige Befreiung der Insolvenzschuldnerin von dem Verbot des Selbstkontrahierens keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind.